

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

**für den Evangelischen Gemeindefriedhof Haarzopf
der Evangelischen Kirchengemeinde**

Essen-Haarzopf

vom 29.08.2022

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Gemeindefriedhofs Haarzopf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 168,00 Euro
 - b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 424,00 Euro
 - c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.497,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung
- a) zur Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 30 Jahre) 1.760,00 Euro
zzgl. Grabplatte mit Inschrift 1.000,00 Euro
 - b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) einfache Gestaltung 1.760,00 Euro
zzgl. Grabplatte mit Inschrift 380,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) zur Erdbestattung (Erdwahlgrab) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.560,00 Euro
 - b) zur Urnenbeisetzung (Urnenwahlgrab) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.200,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grab und Jahr 52,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr für ein Urnenwahlgrab je Grab und Jahr 40,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung
- a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.600,00 Euro
zzgl. Grabplatte mit Inschrift 340,00 Euro
 - b) zur Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.910,00 Euro
zzgl. Partnergrabplatte mit Inschriften 520,00 Euro
 - c) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) einfache Gestaltung 1.830,00 Euro
zzgl. Grabplatte mit Inschrift 380,00 Euro
 - d) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) gärtnerische Gestaltung 2.250,00 Euro
zzgl. Grabmal mit Inschrift 700,00 Euro

e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung für ein Erdwahlgrab je Grab und Jahr	120,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr für ein Urnenwahlgrab als Partnergrab je Jahr	97,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr für ein Urnenwahlgrab einfache Gestaltung je Grab und Jahr	61,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr für ein Urnenwahlgrab gärtnerische Gestaltung je Grab und Jahr	75,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

Die Grundgebühren umfassen die Abschiednahme in der Kirche, die zu jeder Bestattung gehört.

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	387,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	595,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.324,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	678,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	781,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.083,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab	468,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2022.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.07.2011, geändert am 02.12.2018 außer Kraft.

Essen, den 30.08.2022